

## **Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Rochlitz**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2015 (SächsGVBl. S. 466), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz in seiner Sitzung am 28.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Form der Bezeichnung**

Wird das Amt oder ein Ehrenamt von einer Frau ausgeübt, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu wählen.

### **§ 2**

#### **Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Großen Kreisstadt Rochlitz ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Stadtfeuerwehr Rochlitz“. Sie besteht aus der Feuerwehr Rochlitz und der Feuerwehr Noßwitz.
- (3) Die Feuerwehr Rochlitz besteht aus folgenden Abteilungen:
  - einer Einsatzabteilung
  - einer Abteilung Jugendfeuerwehr
  - einer Frauen-, Alters und Ehrenabteilung

Die Feuerwehr Noßwitz besteht aus folgenden Abteilungen:

- einer Einsatzabteilung
- einer Frauen-, Alters und Ehrenabteilung

### **§ 3**

#### **Pflichten der Stadtfeuerwehr**

- (1) Die Stadtfeuerwehr nimmt die Pflichten nach § 16 SächsBRKG wahr.
- (2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter können die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

### **§ 4**

#### **Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung sind:
  - die Vollendung des 16. Lebensjahres
  - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst
  - die charakterliche Eignung
  - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
  - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 2 und 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Die Bewerber sollen in der Stadt Rochlitz wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.
- (3) Einer Aufnahme in die Stadtfeuerwehr Rochlitz steht insbesondere entgegen:
  - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
  - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den jeweiligen Wehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.
- (5) Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom jeweiligen Wehrleiter durch Handschlag verpflichtet. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis und die jeweils gültige Satzung.
- (6) Alle Bewerber absolvieren eine Probezeit von einem halben Jahr. Während dieser Frist sind die Bewerber verpflichtet sich einer Eignungsuntersuchung für den allgemeinen Einsatzdienst in der Feuerwehr zu unterziehen. Über das Ergebnis ist der Stadtwehrleiter von der Verwaltung zu informieren. Vor Ablauf der Probezeit entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über den weiteren Verbleib in der Freiwilligen Feuerwehr Rochlitz.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in eine andere Stadt/Gemeinde verlegt, hat das unverzüglich dem Stadtwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich. Eine Entlassung ist jedoch nicht zwingend notwendig. Die Entscheidung trifft im Einzelfall unter Berücksichtigung der Fähigkeiten, der Kenntnisse, der Dauer der Mitgliedschaft sowie der tatsächlichen Möglichkeit der weiteren Mitgliedschaft in der Feuerwehr der Stadtwehrleiter nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht vom Oberbürgermeister nach Anhörung des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen sowie nach Stellungnahme des Stadtwehrleiters nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen (unehrenhafte Beendigung des Feuerwehrdienstes) werden. Der Ausschluss erfolgt mittels schriftlichem Bescheid.
- (4) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag eine Bescheinigung ihrer Dienstzeiten, ihres Dienstgrades sowie ihrer Ausbildungsabschlüsse.

## **§ 6**

### **Beendigung/Befreiung des Dienstes/vom Dienst in der Einsatzabteilung**

- (1) Die Beendigung des Dienstes in einer Einsatzabteilung erfolgt in der Regel auf Antrag eines Feuerwehrangehörigen, der aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage ist seinen Dienstpflichten nachzukommen, d. h. insbesondere keinen regelmäßigen Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst leisten kann. Das Datum der Beendigung ist schriftlich zu dokumentieren und unabhängig der Zuordnung in einer Abteilung der Feuerwehr zu erstellen.
- (2) Ein Angehöriger einer Einsatzabteilung kann bei zeitlich begrenzter Verhinderung am Feuerwehrdienst aus triftigen Gründen (z. B. auswärtige Tätigkeit, Erziehungsurlaub, längere Krankheit) einen schriftlichen Antrag auf Befreiung vom Dienst stellen. Eine Befreiung ist für längstens zwei Jahre möglich. Eine nochmalige Befreiung vom Dienst von längstens zwei Jahren ist möglich. Die triftigen Gründe sind in einem schriftlichen Antrag darzulegen. Über die Anträge entscheidet der jeweilige Wehrleiter nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses. Der Feuerwehrangehörige kann während dieser Zeit weiterhin an Dienst- und Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen. Diese Zeit ist keine aktive Dienstzeit. Über eine Teilnahme am Einsatzdienst nach einer Dienstbefreiung entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde aller Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.
- (2) Die Angehörigen der Feuerwehr (außer den Mitgliedern der Abteilung Jugendfeuerwehr) haben das Recht den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter sowie die jeweiligen Wehrleiter, ihre Stellvertreter, die jeweiligen Mitglieder des Feuerwehrausschusses sowie die jeweiligen Leiter der Frauen-, Alters- und Ehrenabteilung zu wählen.
- (3) Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig oder über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungssatzung.
- (4) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr entstehenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet
  - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen
  - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten
  - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen

- (5) Angehörige der Einsatzabteilungen haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem jeweiligen Wehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die Pflicht ihre Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn rechtzeitig mitzuteilen. Werden Dienste vom Oberbürgermeister angeordnet, hat die Stadt die Freistellung zu erwirken.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen
  - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
  - den Ausschluss beim Oberbürgermeister beantragen
- Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.
- (8) Die Angehörigen der Frauen-, Alters und Ehrenabteilung sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Angehörigen der Einsatzabteilung bei Einsätzen im Bereich der rückwärtigen Dienste unterstützen.
- (9) Angehörige der Feuerwehr können die Zugehörigkeit zu einer anderen Abteilung beantragen. Die Entscheidung trifft der jeweilige Wehrleiter nach vorheriger Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses.

## **§ 8 Jugendfeuerwehr**

- (1) Mitglied der Jugendfeuerwehr kann in der Regel sein, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrleiter der Feuerwehr Rochlitz. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in eine Abteilung der Feuerwehr aufgenommen wird und das 18. Lebensjahr vollendet hat
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
  - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird
- Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart wird nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr auf Vorschlag des Stadtwehrleiters nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der Stadtfeuerwehr Rochlitz und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## **§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr Rochlitz
- die Hauptversammlung der Feuerwehr Rochlitz und Feuerwehr Noßwitz
- der Stadtwehrleiter sowie die Wehrleiter der Feuerwehren Rochlitz und Noßwitz
- der Stadtfeuerwehrausschuss

## **§ 11 Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrleiters ist jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Feuerwehr durchzuführen. Der Stadtwehrleiter kann bei Erfordernis nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses eine Hauptversammlung einberufen. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 2 und 3. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der jeweilige Wehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung können gleichzeitig Wahlen durchgeführt werden.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom jeweiligen Wehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung erfolgt im „Rochlitzer Anzeiger“. Die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt schriftlich.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann vom jeweiligen Wehrleiter frühestens nach 30 Minuten eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 12 Stadtfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss setzt sich aus den gewählten sieben Vertretern der Feuerwehren (vier Vertreter Feuerwehr Rochlitz, drei Vertreter Feuerwehr Noßwitz) zusammen. Die Vertreter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Feuerwehren für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Stadtfeuerwehrausschuss wählt den Sprecher aus seiner Mitte.

- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll viermal jährlich tagen. Er wird vom Sprecher des Stadtfeuerwehrausschusses zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag unter Angabe von Gründen von der Mehrheit der Mitglieder ist der Stadtfeuerwehrausschuss innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Stadtwehrleiters sowie der jeweiligen Wehrleiter.
- (4) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **§ 13 Wehrleitung**

- (1) Die Stadtfeuerwehr Rochlitz wird vom Stadtwehrleiter, die Feuerwehren Rochlitz und Noßwitz werden von den jeweiligen Wehrleitern geleitet.
- (2) Die Wehrleitung wird in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Zum Stadtwehrleiter bzw. Stellvertreter gewählt werden kann nur, wer über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt bzw. sich verpflichtet die fachlichen Voraussetzungen innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen.
- (4) Zum Wehrleiter bzw. Stellvertreter gewählt werden kann nur, wer neben den geforderten Voraussetzungen nach Absatz 3 Mitglied einer Einsatzabteilung ist.
- (5) Der Stadtwehrleiter, sein Stellvertreter sowie die jeweiligen Wehrleiter und ihre Stellvertreter (jeweils einer) werden nach der Wahl und nach Zustimmung des Stadtrates vom Oberbürgermeister bestellt.
- (6) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter sowie die Wehrleiter und ihre Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Wehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (7) Die jeweiligen Stellvertreter haben den Stadtwehrleiter bzw. die Wehrleiter bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen und sie im Abwesenheitsfall mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (8) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter sowie der jeweilige Wehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstplichten oder wenn sie die in den Absätzen 3 und 4 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (9) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Stadtfeuerwehr Rochlitz verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

1. auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken
  2. die Zusammenarbeit der Feuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln
  3. die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige der Einsatzabteilung jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann
  4. dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden
  5. die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren
  6. auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken
  7. für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen
  8. beim Einsatz minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
  9. Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Oberbürgermeister mitzuteilen
- (10) Der Stadtwehrleiter lädt zu Leitungs- und Ausschusssitzungen zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Einzuladen sind der Oberbürgermeister bzw. ein von ihm Beauftragter, die Leiter der Feuerwehren sowie der Sprecher des Feuerwehrausschusses. Es können weitere Personen geladen werden. Über die Leitungs- und Ausschusssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (11) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (12) Der Stadtwehrleiter soll den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten.

#### **§ 14**

##### **Unterführer, Gerätewarte**

- (1) Als Unterführer (Zug-/Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation, insbesondere durch die Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen an einer Landesfeuerweherschule nachweisen können.
- (2) Die Unterführer werden nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses vom jeweiligen Wehrleiter widerruflich eingesetzt. Vor Widerruf der Einsetzung ist der Stadtfeuerwehrausschuss zu hören. Der Beginn und das Ende der Einsetzung sind zu dokumentieren.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

#### **§ 15**

##### **Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit, Schriftführer**

- (1) Der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit wird vom Stadtwehrleiter nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses bis auf Widerruf bestimmt. Eine erneute Bestimmung ist zulässig.

- (2) Vom Stadtwehrleiter bzw. vom jeweils zuständigen Wehrleiter ist ein Schriftführer zu bestimmen, der Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses, der Leitungs- und Ausschusssitzung sowie über die Hauptversammlung der jeweiligen Feuerwehr fertigt.

## **§ 16 Wahlen**

- (1) Die Bekanntgabe des Wahltermins sowie die Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführende Wahlen erfolgt durch den Oberbürgermeister im „Rochlitzer Anzeiger“ spätestens 49 Tage vor der Wahl. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 21 Tage vor der Wahl beim Oberbürgermeister einzureichen. Der Oberbürgermeister gibt die bestätigten Wahlvorschläge spätestens 14 Tage vor dem Wahltag den Angehörigen der Stadtfeuerwehr bzw. der jeweiligen Feuerwehr bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt an den Bekanntmachungstafeln im Feuerwehrdepot Rochlitz und/oder Noßwitz.
- (2) Die Wahlvorschläge sollen mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und müssen vom Oberbürgermeister bestätigt sein.
- (3) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters sowie der Wehrleiter und ihrer Stellvertreter erfolgt getrennt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Stadtfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (5) Die Wahl des Leiters der Frauen,- Alters- und Ehrenabteilung erfolgt, indem jedes Mitglied der jeweiligen Feuerwehr eine Stimme hat. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Dem Wahlvorstand, der aus dem Oberbürgermeister als Wahlleiter bzw. einem von ihm Beauftragten sowie aus zwei Beisitzern besteht, obliegt die Leitung und Durchführung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses. Der Beauftragte sowie die Beisitzer werden vom Oberbürgermeister bestellt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen keine Angehörigen der Stadtfeuerwehr Rochlitz sein.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters sowie der jeweiligen Wehrleiter und ihrer Stellvertreter ist spätestens eine Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.
- (9) Nach Bestätigung vom Stadtrat erhalten der Stadtwehrleiter, sein Stellvertreter sowie der jeweilige Wehrleiter sowie sein Stellvertreter eine Ernennungsurkunde.
- (10) Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl durchzuführen.



- (11) Kommt innerhalb von drei Monaten die Wahl des Stadtwehrleiters/Wehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 6 die Wehrleitung ein.

### **§17 Briefwahl**

Auf Antrag werden den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlbriefumschlag, Stimmzettelumschlag) übersandt. Der/die Stimmzettel sind vom Wähler persönlich zu kennzeichnen, in einen amtlichen Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zu verschließen. Der Wähler unterzeichnet den Wahlschein unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief bis spätestens 16:00 Uhr des Wahltages an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Die angegebene Stelle in der Stadtverwaltung prüft die Wahlbriefe auf ihre Gültigkeit. Die zugelassenen Stimmzettelumschläge werden dem Wahlleiter übergeben. Diese werden in die Ergebnisermittlung einbezogen. Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, finden keine Berücksichtigung.

### **§ 18 Auszeichnungen und Beförderungen**

- (1) Für treue Dienste und besondere Leistungen können die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ausgezeichnet werden. Dazu sind die im Freistaat Sachsen üblichen Feuerwehrauszeichnungen zu nutzen. Für treue Dienste werden für Feuerwehrangehörige von der Stadt Zuwendungen in Höhe von
- 100 Euro für 10 Jahre aktive Zugehörigkeit zzgl. der Ehrenmedaille in Silber
  - 200 Euro für 20 Jahre aktive Zugehörigkeit zzgl. der Ehrenmedaille in Silber
  - 300 Euro für 30 Jahre aktive Zugehörigkeit zzgl. der Ehrenmedaille in Gold
  - 400 Euro für 40 Jahre aktive Zugehörigkeit zzgl. der Ehrenmedaille in Gold
- bereitgestellt.
- (2) Für 50 und 60 Jahre Zugehörigkeit kann an den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ein Ehrenpräsent des Oberbürgermeisters im Wert von bis zu 50,00 Euro ausgereicht werden. Das Ehrenpräsent kann auch als Barbetrag gewährt werden.
- (3) Beförderungen und Auszeichnungen sind bis zum 30. Oktober für das ablaufende Jahr durch die jeweiligen Wehrleiter nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses zu prüfen und dem Stadtwehrleiter vorzuschlagen. Der Stadtwehrleiter bestätigt die Vorschläge und reicht diese beim Oberbürgermeister ein.
- (4) Die Auszeichnungen erfolgen in der nächsten Hauptversammlung.

**§ 19  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Rochlitz vom 04.06.2008 außer Kraft.

Rochlitz, den 29.03.2017

DS

Frank Dehne  
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Rochlitzer Anzeiger Nr. 3 vom 06.04.2017